

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 177/2019
Beschlussvorlage		
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten	7	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	14	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	19	10.12.2019

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2020

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2020 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
 Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
 vom 13.12.1989
(31. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969

(GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	440,38	309,47
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	440,61	433,38
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Kosten für die Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) können im Einzelnen der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.452.759 € (Vj. 2.332.500 €).

Gemäß verabschiedetem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann werden ab 2019 sowohl zwei RTW's als auch ein KTW an 365 Tagen im Jahr eingesetzt. In 2018 sollte der zweite RTW bereits für ein halbes Jahr im Einsatz sein. Wegen Personalmangel war diese Vorgabe jedoch nicht umsetzbar. Das IST-Ergebnis 2018 einiger Kostenpositionen, das den Einsatz zweier Fahrzeuge abbildet, zeigte auf, dass der für 2019 geplante Ansatz für drei Fahrzeuge nicht auskömmlich sein wird. So wurde u.a. bei den Positionen Sanitätsverbrauchsmaterial (lfd. Nr. 23) und Desinfektion der Fahrzeuge (lfd. Nr. 24) eine Ansatzerhöhung für 2020 in Anlehnung an das Ergebnis 2018 vorgenommen.

Der Personalaufwand der Besatzung i.H.v. 1.374.181 € ergibt sich aus dem Durchschnittswert der geplanten personenscharfen Personalkosten der im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit dem Stellenbedarf (lfd. Nr. 5). Das durchschnittliche IST-Ergebnis je Stelle lag in 2018 bei ca. 56.500 €. Nach Berücksichtigung zweier Tarifierhöhungen liegt der Planansatz für 2020 nunmehr bei 58.228 € je Stelle. Der Vorjahresansatz 2019 war mit durchschnittlich 56.561,60 € zu gering bemessen. Für den Einsatz der drei Fahrzeuge sind im Rettungsdienst insgesamt 23,6 Stellen (19,4 RTW zzgl. 4,2 KTW) erforderlich.

Ab 2020 wird bei der Stadt Mettmann ein Notfallsanitäter-Auszubildender im Rettungsdienst eingesetzt. Die Kostenübernahme wurde in einer gemeinsamen Presseerklärung der Krankenkassenverbände vom 26. Februar 2019 zugesagt. Die mit der Ausbildung einhergehenden Mehrkosten schlagen sich wie folgt in der Betriebskostenrechnung nieder:

Unter der lfd. Nr. 6 Personalaufwand (Ausbildung) wird der Personalaufwand für einen Auszubildenden ab dem 01.08.2020 sowie anteilig für einen Praxisanleiter ab dem 01.07.2020, der gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann von einer Lehrrettungswache vorzuhalten ist, berücksichtigt. So muss für drei Auszubildende ein Praxisanleiter vorgehalten werden. Bei einem Auszubildenden wird ein Drittel der Personalkosten des Praxisanleiters berücksichtigt. Der Mehraufwand beläuft sich im Vorjahresvergleich auf 17.200 €. Mit zusätzlichem Personal erhöht sich auch die Position Erstattung Verwaltungskosten (lfd. Nr. 35) um ca. 2.600 €. Des Weiteren werden unter der lfd. Nr. 24 Ausbildungskosten i.H.v. 3.500 € geltend gemacht. Hierunter fallen Kosten der theoretischen Ausbildung an der Bildungsakademie des Kreises Mettmann.

Die Leasingraten für die Fahrzeuge (lfd. Nr. 11) erhöhen sich im Vorjahresvergleich um 16.000 €. Grund hierfür ist, dass der zweite RTW gemäß aktuellem technischen Standard (z.B. Hoverboard-Trage) ausgestattet ist und sich somit eine höhere Leasingrate ergibt als in 2019.

Eine markante Änderung hat sich auch bei den Bewirtschaftungskosten (lfd. Nr. 13-19) ergeben. Hierunter fallen u.a. Kosten für Strom, Heizung sowie Steuern und Abgaben. Ab 2020 sinkt der dem Notarzteinsatzfahrzeug zuzurechnende Kostenanteil von 30% auf 20%. Damit einhergehend steigt der den Kostenträgern RTW und KTW zuzuschlüsselnde Anteil mit erhöhtem Mitarbeiterverhältnis auf 80%. In Verbindung mit Mehraufwendungen bei den Strom- sowie den Reinigungskosten für den gesamten Rettungsdienst ist somit anteilig eine Ansatzerhöhung um ca. 9.000 € zu verzeichnen.

In den Jahren 2019 sowie 2020 sind umfangreiche Investitionen zu tätigen, um die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises sowie anderer gesetzlicher Vorgaben zu gewährleisten.

Bei der Position Abschreibungen (lfd. Nr. 36) erhöht die ganzjährige Abschreibung des in 2019 anzuschaffenden Anlagevermögens für den zweiten Rettungstransportwagen den Gesamtansatz. Dieses wurde in der Betriebskostenrechnung 2019 lediglich für drei Monate abgeschrieben.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 37) wird die Ansatzreduzierung aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,20% auf 5,56% durch die Erhöhung, die mit der Berücksichtigung neuer Anlagegegenstände u.a. durch den ganzjährigen Einsatz eines zweiten Rettungstransportwagens einhergeht, überkompensiert.

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung wird im Verhältnis 80/20 auf die beiden Kostenträger RTW und KTW umgelegt.

Die Gebühren im RTW- bzw. im KTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2019	Gebühr 2020	Differenz	Veränderung in %
RTW	433,38 €	440,61 €	7,23 €	+ 1,7 %
KTW	309,47 €	440,38 €	130,91 €	+ 42,3 %

Rettungstransportwagen

Die o.g. Mehrkosten führen in Verbindung mit leicht erhöhten geplanten Einsatzzahlen (von 4.350 auf 4.500) zu einer Gebührenerhöhung um 1,7 %. Ab dem Jahre 2020 werden Tragehilfen durch die Feuerwehr bei Einsätzen des Rettungstransportwagens in der Gebührenkalkulation i.H.v. 7.500 € angesetzt, die ausschließlich dem Kostenträger Rettungstransportwagen angelastet werden.

Krankentransportwagen

Im KTW-Bereich sinken die geplanten Einsatzzahlen von 1.640 auf 1.350 um ca. 17,7 %. Die für 2020 angenommene Tagesbelastung liegt somit bei ca. 3,7 Einsätzen.

Grund hierfür ist beispielsweise, dass es in den Vorjahren mehr Kurzfahrten gab, z.B. für Dialysepatienten. Diese Fahrten wurden privatisiert und sind nicht mehr in den Einsatzzahlen enthalten. Zudem übernimmt der städtische KTW aufgrund einer kreisweiten Disposition Fahrten innerhalb des gesamten Kreises Mettmann über das eigene Stadtgebiet hinaus. Die Fahrten dauern länger und die Einsatzzahlen sinken.

Des Weiteren übernehmen die beiden 24-Stunden KTW's aus den Städten Velbert und Erkrath Krankentransportfahrten auf Mettmanner Stadtgebiet.

In den Vorjahren wurden diese Krankentransporte, die vom städtischen RTW z.B. in der Nacht durchgeführt wurden, als Krankentransportfahrt in den Einsatzzahlen aufgeführt. Diese fallen nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der 24-Stunden KTW's.

Da die Vorhaltung eines vollbesetzten KTW gemäß Rettungsdienstbedarfsplan gesetzlich vorgeschrieben ist, entstehen auch bei rückläufigen Einsatzzahlen und möglichen Standzeiten Kosten, die in ihrer Höhe unveränderbar sind und bei sinkenden Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung führen.

Die zu verteilenden Kosten des Kostenträger KTW belaufen sich auf ca. 595.000 €. Darin enthalten ist ein Verlustausgleich aus dem Jahre 2018 i.H.v. ca. 132.000 €, der ca. 22,2% der umzulegenden Kosten ausmacht. Ursächlich hierfür ist, dass in 2018 die tatsächlich gefahrenen Einsätze von den geplanten um fast 30% nach unten abgewichen sind. So haben die Kostenträger in diesem Jahr nur einen Teil der von ihnen zu tragenden Kosten übernommen. Die Nachverrechnung erfolgt vereinbarungsgemäß im Rahmen des Verlustausgleiches in der Betriebskostenrechnung für das Kalkulationsjahr 2020.

Die beschriebenen Mehrkosten, insbesondere der Verlustausgleich aus dem Jahre 2018, führen in Verbindung mit stark gesunkenen Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um ca. 42,3 %.

Betriebskostenrechnung 2020

Der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen liegt bei ca. 250.000 € (67 Fehleinsätze KTW * 440,38 € zzgl. 499 Fehleinsätze RTW * 440,61 €). Da aus dem Jahre 2018 ein Verlustausgleich i.H.v. insgesamt 169.712 € sowie in 2020 Tragehilfen i.H.v. 7.500 € gebühren-erhöhend berücksichtigt werden können, weist die Betriebskostenrechnung in 2020 lediglich einen **Fehlbetrag i.H.v. 72.171 €** aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.

Fehlbetrag 2018 / Verlustausgleich 2020:

Der sich aus der Abrechnung des Jahres 2018 ergebende Fehlbetrag i.H.v. 263.019,20 € setzt sich aus dem Eigenanteil der Stadt i.H.v. 126.010,47 € sowie einem Verlustausgleich i.H.v. 137.008,73 €, der bei den Gebühren 2020 kostenerhöhend wirkt, zusammen. Der in 2020 geltend gemachte Verlustausgleich i.H.v. 169.712 €, beinhaltet zudem mit ca. 32.700 € einen Anteil des Verlustausgleiches aus dem Jahre 2017, der bei planentsprechender Kostendeckung in 2018 vereinnahmt werden sollte. Aufgrund des Einbruchs der KTW-Einsatzzahlen im Jahr 2018 wurde der Verlust des Jahres 2017 jedoch nur zu 75% von den Kostenträgern getragen. Der Restbetrag wird nunmehr in 2020 angerechnet.

Gez. Traumann